

Für die Fahrerlaubnisbehörde gilt folgender Leitsatz:

Derjenige, der Betäubungsmittel konsumiert, ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Hierbei ist es unerheblich, ob eine Verkehrsbeteiligung vorliegt. Bereits der einmalige Konsum schließt die Kraftfahrereignung aus. Die Fahrerlaubnisbehörde leitet das Verfahren zur Entziehung Ihrer Fahrerlaubnis ein.



Einzige Ausnahme bildet der Cannabiskonsum. Hier ermittelt die Fahrerlaubnisbehörde Ihr aktuelles Konsumverhalten und wird Sie zur Entscheidungsfindung auffordern, ein ärztliches Gutachten mit Drogenscreening innerhalb von drei Werktagen erstellen zu lassen. Wird im Ergebnis festgestellt, dass Sie gelegentlich ausschließlich Cannabis konsumieren, müssen Sie sich zusätzlich einer medizinisch-psychologischen Begutachtung stellen, in der geklärt werden soll, ob Sie künftig ein Fahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmittel führen werden bzw. ob Sie in der Lage sind, gelegentlichen Cannabiskonsum und die Verkehrsteilnahme mit Fahrzeugen zu trennen. Wird Ihnen eine positive Prognose gestellt, können Sie Ihre Fahrerlaubnis behalten. Andernfalls wird die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung unverzüglich entzogen. Wird Ihnen im ärztlichen Gutachten ein regelmäßiger Konsum von Cannabisprodukten nachgewiesen, steht Ihre Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen fest - die Entziehung der Fahrerlaubnis folgt.

Haben wir Sie „kalt“ erwischt?

Das ist auch unser Anliegen. Die Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde sind hart. Aber sie sind notwendig, um die Bevölkerung vor ungeeigneten Fahrzeugführern zu schützen.

Wenn wir Ihnen mit diesem Flyer einen Denkanstoß für Ihr eigenes Handeln geben konnten, ist es ein kleiner Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einen kleinen Überblick über die einzuleitenden Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde und die damit verbundenen drastischen Folgen hinsichtlich Ihrer Fahrerlaubnis geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Alkohol und Drogen

Hinweise zu Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kontakt:

Persönlich: Am Gutshof 1-7, 14542 Werder (Havel)
Postanschrift: Postfach 1138, 14801 Bad Belzig
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
E-Mail: fb2@potsdam-mittelmark.de
Telefon: 03327 / 739-0
Fax: 03327 / 739 - 229



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Was passiert, wenn ...?

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr nehmen einen hohen Stellenwert in der Verkehrsunfallstatistik ein. Im Sinne der Verkehrssicherheit möchte Ihre Fahrerlaubnisbehörde darüber informieren, mit welchen Konsequenzen Sie zu rechnen haben, sollten Sie mit Alkohol oder Drogen im Straßenverkehr auffällig werden.



Verkehrsteilnahme unter Alkohol

Eigentlich ist allgemein bekannt, dass Fahrten mit Kraftfahrzeugen ab 1,1 Promille fast immer zur Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht führen.

Aber was ist mit den „kleineren“ Verstößen? Bleiben Sie ungesüht? Normalerweise nicht - denn die Polizei oder die Bußgeldstellen übermitteln der Fahrerlaubnisbehörde eignungsrelevante Tatsachen. Die Fahrerlaubnisbehörde entscheidet, ob neben dem Ordnungswidrigkeits- oder nach Abschluss des Strafverfahrens Ihre Kraftfahrreignung überprüft wird. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn:

- Sie wiederholt unter dem Einfluss von Alkohol ab 0,25 mg/l beim „Pusten“ oder 0,5 mg/g (Blutentnahme) ordnungswidrig gehandelt haben,
- Sie nach der Neuerteilung der Fahrerlaubnis (Entzug wegen Alkohol oder Drogen) eine erneute Trunkenheitsfahrt ab 0,25 mg/l (Atemalkohol) begangen haben oder
- Erkenntnisse über Alkoholmissbrauch oder- abhängigkeit vorhanden sind.

In diesen Fällen ist die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet, Sie zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPG) durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahrereignung aufzufordern. Die Frist zur Vorlage des Gutachtens wird knapp bemessen und eröffnet wenig Möglichkeiten zur intensiven Vorbereitung auf die Untersuchung.

Wenn das Gutachten nicht innerhalb der geforderten Frist vorgelegt wird, kann die Behörde von Ihrer Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen und wird die Fahrerlaubnis entziehen. Bei einem negativen Gutachten ist eine Entziehung Ihrer Fahrerlaubnis nicht zu verhindern.

Auch das Fahrrad ist ein Fahrzeug

Immer öfter werden auch Alkoholfahrten mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen (Fahrrad, Mofa o. ä.) geahndet. Das Gericht spricht hier i. d. R. „nur“ eine Geldstrafe aus.

Wenigen ist bekannt, dass die Fahrerlaubnisbehörde hier ab 0,8 mg/l (gepustet) bzw. 1,6 mg/g (Blutentnahme) verpflichtet ist, Ihre Kraftfahrreignung bzw. Ihre Eignung zum Führen von erlaubnisfreien Fahrzeugen zu überprüfen.

Sind Sie Inhaber einer Fahrerlaubnis und liegen der Fahrerlaubnisbehörde Erkenntnisse vor, dass Sie mit dem Fahrrad o. ä. mit 1,6 Promille oder mehr „erwischt“ wurden, müssen Sie nachweisen, dass eine Trunkenheitsfahrt mit Kraftfahrzeugen von Ihnen nicht zu erwarten ist.

Dazu werden Sie durch die Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert, sich innerhalb von zwei Monaten medizinisch und psychologisch begutachten zu lassen. Wird Ihnen die Fähigkeit zum Trennen von Alkoholkonsum und Führen von Kraftfahrzeugen in der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) abgesprochen, verlieren Sie Ihre Fahrerlaubnis und Ihnen wird zusätzlich untersagt, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen.



Auch wenn Sie keine Fahrerlaubnis besitzen und mit einem Fahrrad o. ä. alkoholisiert mit 1,6 Promille oder mehr angetroffen werden, wird Sie die Fahrerlaubnisbehörde auffordern, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahrereignung vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder einem negativen Gutachten wird Ihnen auch hier verboten, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen.

Drogen - mit und ohne Verkehrsteilnahme

Verkehrsteilnahmen unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln steigen rasant. Dabei kennen die Wenigsten die Probleme, die fahrerlaubnisrechtlich daraus entstehen werden. Denn auch bei Verkehrsverstößen unter Drogeneinfluss erhält die Fahrerlaubnisbehörde durch die Polizei oder Bußgeldstelle entsprechende Informationen.

Übrigens: Wenn wir hier von Drogen sprechen, sind immer illegale Drogen aus folgender Liste gemeint:



Liste der berauschenden Mittel mit ihren Substanzen:

Berauschende Mittel	Substanzen
Cannabis	Tetrahydrocannabinol (THC)
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain
Cocain	Benzoylcegonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin